

Ladies Table 22/41

Statuten

(Stand vom 26.01.2017)

Inhalt

1.	Name und Grundlagen	2
2.	Zweck	2
3.	Mitgliedschaft.....	2
3.1	Grundsätze	2
3.2	Neumitglieder	2
3.3	Austritt.....	2
3.4	Ausschluss	2
4.	Organe.....	3
5.	Hauptversammlung	3
5.1	Geschäfte	3
5.2	Termine.....	3
5.3	Ausserordentliche Hauptversammlung	3
5.4	Abstimmungen und Wahlen	3
6.	Vorstand	4
6.1	Konstitution	4
6.2	Aufgaben der Präsidentin	4
6.3	Aufgaben der Vizepräsidentin	4
6.4	Aufgaben der Sekretärin.....	4
6.5	Aufgaben der Kassierin	4
6.6	Aufgaben der Webverantwortlichen	4
7.	Revisionsstelle.....	4
8.	Jahresprogramm.....	4
8.1	Rahmenbedingungen	4
8.2	Budgetverantwortung	4
9.	Mitgliederbeitrag	5
9.1	Höhe	5
9.2	Rechnungsstellung	5
9.3	Beitragsreduktion.....	5
10.	Haftung	5
11.	Vereinsauflösung	5
12.	Schlussbestimmungen	5

1. Name und Grundlagen

1.1 Unter dem Namen "Ladies Table 22/41" (nachfolgend "LT 22/41") besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

1.2 Das Motto des Vereins lautet: "ALL MONTHS/ALWAYS/EVER".

1.3 Politisch und konfessionell ist der Verein neutral.

1.4 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

2. Zweck

2.1 Zweck des Vereins ist es, das persönliche Wachstum der Vereinsmitglieder zu fördern sowie deren Verantwortungsbewusstsein gegenüber der Allgemeinheit zu stärken.

2.2 Dieser Zweck wird erreicht durch

- a) das Zusammenbringen von Frauen mit unterschiedlichen Hintergründen, Einstellungen und Werten.
- b) die Durchführung von Veranstaltungen, die geeignet sind, den Vereinszweck zu fördern.
- c) die Durchführung von einem jährlichen praktischen Einsatz zugunsten der Allgemeinheit (Sozialanlass).

3. Mitgliedschaft

3.1 Grundsätze

- a) Es werden ausschliesslich Frauen aufgenommen.
- b) Die Mitgliederzahl ist auf maximal 20 Frauen beschränkt.
- c) Potentielle Neumitglieder müssen von einem Mitglied eingeladen werden.

3.2 Neumitglieder

Die Aufnahme von Neumitgliedern erfolgt nach folgendem Schema:

- a) Interessentinnen werden vom einladenden Mitglied in Absprache mit der Präsidentin zu einem Schnupperbesuch eingeladen.
- b) Die Präsidentin stellt der Interessentin vor ihrem Schnupperbesuch die Statuten des LT 22/41 zu.
- c) Für den Schnupperbesuch entrichten die Interessentinnen einen Beitrag von CHF 40.- am Abend des Besuchs in bar an die Kassierin.
- d) Der Entscheid über eine Aufnahme erfolgt via E-Mail nach zeitnahe Aufruf durch die Präsidentin und innerhalb von einer Woche.
- e) Zur definitiven Aufnahme bedarf es einer Zustimmung der einfachen Mehrheit der Mitglieder.
- f) Die Interessentin teilt der Präsidentin innerhalb von einer Woche mit, ob sie definitiv beitreten will oder nicht.
- g) Der endgültige Entscheid wird von der Präsidentin an die Mitglieder kommuniziert und im darauffolgenden Protokoll vermerkt.

3.3 Austritt

Ein Austritt kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten per Ende des Vereinsjahres erfolgen. Der Austrittswunsch ist der Präsidentin schriftlich mitzuteilen.

3.4 Ausschluss

Ein Mitglied kann auf Antrag aus dem Verein ausgeschlossen werden bei

- a) Vorliegen von vereinsschädigendem Verhalten.
- b) Nichtbezahlen des Jahresbeitrags.

Antragsberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Der Antrag ist schriftlich und mit einer Begründung an die Präsidentin zu richten.

Über den Ausschluss wird anlässlich der nächsten Hauptversammlung entschieden. Für den Ausschluss eines Mitgliedes ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig. Vor der Abstimmung ist das betroffene Mitglied anzuhören.

4. Organe

4.1 Die Organe des LT 22/41 sind:

- a. Hauptversammlung
- b. Vorstand
- c. Revisionsstelle

4.2 Die Hauptversammlung ist oberstes Vereinsorgan.

5. Hauptversammlung

5.1 Geschäfte

Die Hauptversammlung (HV) entscheidet über folgende Geschäfte:

- a) Wahl der Stimmenzählerin
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten HV
- c) Entgegennahme des Jahresberichts der Präsidentin
- d) Jahresrechnung der Kassierin und Bericht der Revisorin
- e) Décharge-Erteilung
- f) Festsetzung des Jahresbeitrags
- g) Anträge der Mitglieder
- h) Wahl des Vorstandes und der Revisorin
- i) Jahresprogramm

5.2 Termine

Die ordentliche HV findet jeweils am dritten Donnerstag im Januar statt. Anträge sind der Präsidentin schriftlich bis spätestens vier Wochen vor dem Termin einzureichen. Die Präsidentin stellt die Einladung zur HV mindestens zwei Wochen im Voraus zu. Die Einladung enthält als Traktanden die Punkte unter 5.1 der Statuten.

5.3 Ausserordentliche Hauptversammlung

Eine ausserordentliche HV kann einberufen werden

- a) durch Vorstandsbeschluss.
- b) auf schriftlichen Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder an die Präsidentin.

5.4 Abstimmungen und Wahlen

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder getroffen. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und erhält eine Stimme. Die Präsidentin stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Ein Mitglied kann sich an der Hauptversammlung durch ein anderes Vereinsmitglied vertreten lassen. Dies geschieht durch eine schriftliche Benachrichtigung an die Präsidentin.

6. Vorstand

6.1 Konstitution

Der Vorstand besteht aus Präsidentin, Vizepräsidentin, Sekretärin, Kassierin und Webverantwortliche. Diese werden von der Hauptversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Die Präsidentin scheidet nach einem Jahr aus ihrem Amt aus und kann nicht vor Ablauf von drei Jahren wiedergewählt werden. Der übrige Vorstand ist wiederwählbar.

6.2 Aufgaben der Präsidentin

Die Präsidentin ist für die Planung und Durchführung des Jahresprogrammes verantwortlich. Sie leitet die Hauptversammlung und erstellt ihr zuhanden den Jahresbericht. Sie erfüllt weitere Aufgaben gemäss diesen Statuten.

6.3 Aufgaben der Vizepräsidentin

Die Vizepräsidentin ist für die Planung und Durchführung des Sozialanlasses verantwortlich. Sie vertritt die Präsidentin in allen Belangen.

6.4 Aufgaben der Sekretärin

Die Sekretärin führt die Mitgliederliste. Sie erstellt von jeder Veranstaltung ein Protokoll und stellt dieses den Mitgliedern zu.

6.5 Aufgaben der Kassierin

Die Kassierin führt das Konto des Vereins. Sie zieht den Jahresbeitrag ein und erstellt zuhanden der Hauptversammlung die Jahresrechnung.

6.6 Aufgaben der Webverantwortlichen

Die Webverantwortliche macht Fotos von jedem Anlass und ist verantwortlich für den Unterhalt der Website «www.ladiestable.ch». Folgende Inhalte stellt sie dort online:

- a) Einladungen, Bilder und Protokolle zu jedem Anlass
- b) Mitgliederliste
- c) Statuten
- d) Weitere Inhalte nach Absprache

7. Revisionsstelle

7.1 Die Revisorin wird für die Dauer eines Vereinsjahres gewählt. Sie ist wiederwählbar.

7.2 Die Revisorin prüft die Jahresrechnung zuhanden der Hauptversammlung.

8. Jahresprogramm

8.1 Rahmenbedingungen

Die Mitglieder treffen sich einmal monatlich. Im Monat Juli findet kein Vereinstreffen statt. Die Treffen finden in der Regel am dritten Donnerstag im Monat ab 19.00 Uhr statt. Abweichungen hiervon sind in Absprache mit den Vereinsmitgliedern möglich.

8.2 Budgetverantwortung

Präsidentin und Kassierin verfügen für die Durchführung von Jahresprogramm und Sozialanlass über die Beiträge der Mitglieder einschliesslich vorhandener Rückstellungen. Sie nehmen die Budgetverantwortung gemeinsam wahr.

9. Mitgliederbeitrag

9.1 Höhe

Der Betrag wird durch die Hauptversammlung festgelegt.

9.2 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt im Monat Januar. Die Rechnung ist innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu begleichen. Neumitglieder, welche während des Jahres aufgenommen werden, bezahlen ihren Beitrag pro rata.

9.3 Beitragsreduktion

Kann ein Mitglied vorhersehbar in einem Jahr an mindestens sechs Monatstreffen nicht teilnehmen, so wird diesem auf Antrag die Hälfte des Jahresbeitrags erlassen. Der Antrag ist mit Begründung mindestens drei Monate vor Beginn des betreffenden Jahres an die Präsidentin zu stellen.

Kann ein Mitglied unvorhergesehen in einem Jahr an mindestens sechs Monatstreffen nicht teilnehmen, so wird diesem auf Antrag im Folgejahr die Hälfte des Jahresbeitrags erlassen. Der Antrag ist mit Begründung mindestens drei Wochen vor der HV des Folgejahres an die Präsidentin zu stellen.

Über allfällige Anträge wird anlässlich der nächsten HV entschieden.

10. Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet dieser ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf den jährlichen Mitgliederbeitrag. Eine weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder besteht nicht.

11. Vereinsauflösung

10.1 Über die Auflösung des Vereins wird anlässlich der nächsten Hauptversammlung entschieden. Für die Auflösung des Vereins ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

10.2 Im Fall einer Vereinsauflösung liquidiert der Vorstand das Vereinsvermögen. Das liquidierte Vereinsvermögen wird zu gleichen Teilen an die Mitglieder ausgezahlt.

12. Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten treten unmittelbar nach Genehmigung durch die Hauptversammlung in Kraft. Sie sind genehmigt durch die Hauptversammlung des LT 22/41 vom 26.1.2017.